

## **4. Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 18.10.2004**

### **Erläuterungen:**

#### **Beratungsfolge:**

28.05.2013: Ausschuss Jugend, Bildung und Kultur

30.05.2013: Finanzausschuss

11.06.2013: Hauptausschuss

24.06.2013: Gemeindevertretung

Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung im Januar 2013

Mitglieder der Arbeitsgruppe: 4 Kitaleiterinnen, 6 Elternvertreter aus 6 Kitas, 1 Vertreter des freien Trägers, 2 Vertreter der Verwaltung

Arbeitsgruppe hat die Satzung in 3 Sitzungen inhaltlich überarbeitet; dazu zählt der Wortlaut der Satzung sowie die Anlagen 1 und 2

### **Anlage 1 der Satzung – Elternbeitragstabelle:**

Neu:

1. Die Beiträge haben sich aufgrund der Platzkostenberechnungen für das Jahr 2012 erhöht (siehe Anlage). Die prozentuale Staffelung erfolgt progressiv (vorher unregelmäßige progressive Staffelung).
2. Die Staffelung nach der Betreuungszeit wurde im Bereich über 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich erweitert.
3. Es wird das Jahresnettoeinkommen zugrunde gelegt (vorher das monatliche Nettoeinkommen).

### **Rechtliche Grundlagen:**

#### **Betriebskosten von Kindertagesstätten (§ 15 KitaG)**

(1): angemessene Personal- und Sachkosten

(2): Personalkosten: Aufwendungen des Trägers für die Vergütung des Personals

#### **Sachkosten gem. § 2 KitaBKNV :**

Aufwendungen für die laufende Unterhaltung (= alles was zum unmittelbaren Betrieb der Einrichtung notwendig ist) und das zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 KitaG erforderliche Material;

dazu zählen auch die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück, z.B. auch die Kosten für die Finanzierung von Investitionen oder Abschreibungen

#### **angemessen:**

ergibt sich aus Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtung – alles für deren Betrieb erforderliche ist auch angemessen

#### **Personalkosten:**

Kosten für pädagogisches Personal, Fach- und Hilfskräfte, technische Kräfte, Verwaltungspersonal, Honorarkräfte

## Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote (§ 16 KitaG)

(1): Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt

(2) örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 86,3% (U3) , 85,2 % (Ü3) und 84,0 % (Hort) der Kosten des notw. pädag. Personals der Einrichtung sowie pauschalierter Zuschuss für Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(3) Träger erhält von Gemeinde Grundstück, Gebäude, notw. Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten sowie eine Zuschusserhöhung, wenn auch bei sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten Träger nicht in der Lage ist Einrichtung weiterzuführen

(6) örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält zur teilweisen Refinanzierung seiner Ausgaben einen zweckgebundenen Landeszuschuss auf der Grundlage der Zahl der Kinder im Alter von 0-12

## Elternbeiträge (§ 17 KitaG) i.V.m. § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 KAG (Elternbeiträge sind Benutzungsgebühren)

(1): Beiträge zu den Betriebskosten sowie Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen

(2): Beiträge sind sozialverträglich zu staffeln und nach Einkommen, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie Betreuungsumfang zu staffeln

### Grundsätze der Staffelung:

- Differenzierungen nach der sozialen Belastbarkeit müssen sachgerecht und dürfen nicht willkürlich sein
- Einheitsentgelte sind nicht erlaubt
- § 6 Abs. 1 KAG: Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot (Der Höchstbeitrag wird wie folgt ermittelt:  
gebührenfähige Gesamtkosten eines Platzes  
/. institutionelle Förderung (Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Abs. 2 KitaG)=  
Höchstbeitrag
- Erlaubte Staffelung:  
linear = alle entrichten den gleichen Teil ihres Einkommens  
progressiv = der Anteil steigt mit zunehmendem Einkommen  
degressiv = Anteil sinkt mit zunehmendem Einkommen (Eine prozentuale Mehrbelastung der unteren Einkommensgruppen im Verhältnis zu höheren Einkommensgruppen ist allerdings rechtlich schwierig.)
- Beitragshöhe abhängig von Gesamtplatzkosten; d.h. Elternbeitrag kann nicht unbegrenzt ansteigen

## **Anlage 2 der Satzung – Erklärung zum Einkommen:**

In der Arbeitsgruppe hat man sich darauf verständigt zukünftig in Ergänzung der Mittagsversorgung eine Vespermahlzeit für die Kinder in den Kitas anzubieten. Die Vespermahlzeit wird 6 € pro Monat kosten. Damit erhöht sich die Essengeldpauschale auf 44 €/Monat.